

HRRS-Nummer: HRRS 2012 Nr. 417

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2012 Nr. 417, Rn. X

BGH 1 StR 91/12 - Beschluss vom 22. März 2012 (LG Mosbach)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Mosbach vom 14. November 2011 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Es ist allerdings fraglich, ob die Annahme, der zur Tatzeit 20 Jahre und zehn Monate alte Angeklagte P. sei noch einem Jugendlichen gleichzusetzen, tragfähig damit begründet werden kann, er sei "bedürfnisorientiert" und zahle keinen Unterhalt für sein Kind. Dadurch ist der Angeklagte aber nicht beschwert.